

RzF - 5 - zu § 97 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 19.07.1976 - VII 1471/75

Leitsätze

1. Das Flurbereinigungsgesetz enthält keine Rechtsgrundlage für den Vorausbau von gemeinschaftlichen Anlagen im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

2. Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ist die über [§ 36 Abs. 1 FlurbG](#) erfolgende Inanspruchnahme von Flächen eines Teilnehmers für den Vorausbau von gemeinschaftlichen Anlagen unzulässig.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 29 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).